

Beschlussprotokoll Sitzung – CURAVIVA –VBLG - SVA BL

07.11.2017 / Sitz SVA BL, Hauptstrasse 109, 4102 Binningen

Anwesend:

CURAVIVA: Sandro Zamengo, Präsident CURAVIVA BL, Heimleiter APH Bachgraben
Sonya Schneeberger, Leiterin Bewohneradministration und Immobilienverwaltung, APH Bachgraben
Andi Meyer, Geschäftsführer CURAVIVA BL
VBLG: Beat Thommen, Delegierter VBLG
SVA BL: Kurt Häcki, Stv. Leiter Ausgleichskasse, Irène Gröger, Fachspezialistin EL,
Dunja Schäfer Abteilungsleiterin Leistungen (Protokoll)

Traktanden (gemäss Einladung CURAVIVA vom 31.10.2017)

1. Umsetzung ELG

- a. Administrativer Ablauf bei den Verfügungen für Zusatzbeiträge der Gemeinden
- b. Zahlungsflüsse bei den Zusatzbeiträgen der Gemeinden
- c. Weitere Fragen

CURAVIVA: Informationen bezüglich Einführung der anrechenbaren Heimobergrenze liegen wohl vor, leider dachte man zu wenig daran, auch die Heime einzubeziehen. Gibt es eine Möglichkeit, dass Heime/Gemeinden einen einheitlichen Prozess verwenden? Wie ist der Informationsfluss?

VBLG: Herr Thommen wird den Teilnehmenden das Musterreglement des VBLG (erstellt am 1. November 2017) verschicken (bereits erledigt).

SVA BL: Verteilt Unterlagen zur Einführung der anrechenbaren EL-Heimobergrenze, welche auch an der AHV-Zweigstellentagung am 19. Oktober 2017 abgegeben wurden. Eine Infoveranstaltung für die Heime findet am 28.11.2017 im Seniorenzentrum Rosengarten in Laufen statt.

Bezüglich Versand von EL-Unterlagen gilt nach wie vor, dass grundsätzlich die versicherte Person Adressat der Verfügungen ist. Die SVA BL kann Kopien der Verfügung mit Berechnungsblatt und Mitteilung des Zusatzbeitrags an das Heim senden, wenn eine Vollmacht der versicherten Person vorliegt. SVA BL hat keine rechtliche Grundlage, Kopien ohne Vollmacht zu versenden. Deshalb die Empfehlung an die Heime, sicherzustellen, dass sie die Vollmacht der versicherten Personen bzw. Beiständen erhalten.

Die neuen Aufgaben der Gemeinden (z.B. Beratung bei Heimeintritt) sind im APG (Altersbetreuungs- und Pflegegesetz) vorgesehen. Das APG ist momentan in Beratung im Landrat. Nach dem Inkrafttreten haben die Gemeinden 3 Jahre Zeit, sich zu organisieren.

CURAVIVA: Weist darauf hin, dass der Umgang mit Beiständen oft schwierig ist.

SVA BL: Ab 1.1.2018 besteht die Möglichkeit, dass der Zusatzbeitrag von der Niederlassungs-Gemeinde direkt an die Heime ausbezahlt wird.

2. Tagesgenaue Abrechnung von EL und Zusatzbeiträgen

a. Diskussion der Regelung und der Abläufe

CURAVIVA: Seit wann gibt es Mischrechnungen auch bei Pflegestufenänderungen innerhalb des Monats?

SVA BL: Bei der Einführung der Mischrechnung vor ca. 1 ½ Jahren wurde dies den Heimen kommuniziert. Mischrechnungen kommen grundsätzlich bei allen Mutationen innerhalb eines Monats zum Zuge; einzige Ausnahme ist bei einem Todesfall. Dort werden weiterhin ganze Monate berechnet. Mit der EL-Reform wird dies voraussichtlich zum Standard werden. Die SVA BL wird dies am 28.11.2017 an der Info-Veranstaltung nochmals aufnehmen und verdeutlichen.

3. Reservations- resp. Abwesenheitspauschale; Stand Abklärungen SVA und Weiteres

CURAVIVA: Wenn eine EL-beziehende Person sich im Spital aufhält, wird eine Reservationspauschale in Rechnung gestellt. APH Bachgraben verzichtet neu auf eine Pauschale und würde sich über eine Vereinheitlichung bei den Heimen freuen. Die SVA BL machte im Frühling 2017 eine Umfrage. Wie ist das weitere Vorgehen?

SVA BL: Die Umfrage hatte zum Ziel, mit Stichproben zu erheben, wie die Heime die Reservationspauschale anwenden, um eine vernünftige Lösung zu finden für die Vereinheitlichung der Abläufe innerhalb der SVA BL. Sie möchte den Heimen nicht vorschreiben, wie sie abzurechnen haben, sondern möchte lediglich die eigenen Abläufe harmonisieren und die EL-Berechnung kostengerechter erstellen. Diesbezüglich sind noch Abklärungen nötig (z.B. ab wieviel Spital-Aufenthalten die Pauschale in der EL-Berechnung berücksichtigt werden soll). Die SVA BL wird frühestens im Frühling 2018 kommunizieren.

4. Bevorschussung von EL-Leistungen durch die Gemeinde an unvermögende Heimbewohner bzw. Abtretung der Nachzahlung gemäss ATSG Art. 22

CURAVIVA: Bisher wurden gute Erfahrungen mit dem Bevorschussungsprozess gemacht, auch wenn das Heim immer mehr die Aufgabe der Gemeinden übernimmt. Es geht aber immer noch ca. 3 Monate, bis die Zahlung erfolgt. CURAVIVA informiert, dass sie mit den Gemeinden in Verhandlung ist mit dem Ziel, dass die Gemeinde das Geld bevorschusst und sich die EL abtreten lässt. Das Problem stellt sich bei nur ca. 25% der Heimeintritte, allerdings ist die Anzahl der EL-Bezüger im Heim am Steigen.

SVA BL: Empfehlung: Bei Eintritt ins Heim Bundesformular über Abtretung der Leistungen an Gemeinde unterzeichnen lassen. Eine Abtretung der EL direkt an die Heime ist nicht möglich.

5. Verschiedenes

a. Generell eine Infokopie der EL-Verfügungen an Heime (ohne Vollmacht)

b. EL Berechnung; Auflistung der Positionen mit Datum von - bis

Zu a. siehe Ziffer 1.

Zu b. SVA BL: Auf der Verfügung geht es von der Darstellung her nicht anders. Berechnungsblätter sind immer auf Monate berechnet und auch so programmiert. Da die SVA sich mit anderen Kassen in einem Softwarepool befindet, müssten die anderen Kassen, diese Änderung auch unterstützen. Ein Alleingang der SVA BL wäre zu kostenintensiv. Deshalb behält die SVA BL den Status quo bei.

Das Heim kann aber jederzeit eine Kopie der Mischrechnung bei der SVA BL verlangen. Generell kann sich das Heim, falls Unklarheiten bezüglich der EL-Berechnung bestehen, jederzeit auch telefonisch mit der zuständigen sachbearbeitenden Person, welche auf der EL-Verfügung aufgeführt ist, Rücksprache halten.